## Stellungnahme zum Änderungsantrag



SPD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/0624/2** 

Verantwortlich: **Dez. 1**Dienststelle: **VBK** 

## Prüfung Planung Turmbergbahn hinsichtlich klimatischer Auswirkungen

Gremium	Termin	ТОР	ö	nö
Gemeinderat	27.07.2021	27.2	х	

## Kurzfassung

Aktuell befassen sich die Verkehrsbetriebe (VBK) mit der Aufstellung der Scoping-Unterlagen für das Regierungspräsidium (RP). Das Scoping ist ein dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerter Prozess, der zur Festlegung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dient.

Zur UVP selbst haben sich die VBK freiwillig verpflichtet, um sämtlichen Umweltauswirkungen des Projektes "Barrierefreier Ausbau und Verlängerung Turmbergbahn" Rechnung zu tragen. Hieraus resultiert auch eine Einleitung des Planfeststellungsantrags erst im Herbst 2021.

Aus Sicht des Vorhabenträgers besteht deshalb keine Notwendigkeit zur Durchführung einer darüber hinausgehenden stadtklimatischen Untersuchung, da durch die UVP - als stärkstes gesetzliches Instrument - die klimatischen Auswirkungen der Maßnahme betrachtet werden.

Finanzielle Auswirkungen	der Maßnahme (Zu	zahlungen   Er schüsse und nliches)	rträge	(Fo	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)				gen)			
Ja □ Nein □												
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja □												
Nein ☐ Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:												
☐ Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)												
☐ Umschichtungen innerhalb des Dezernates												
☐ Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgeiahren zu.												
CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)					Ja □	positiv negativ		geringfügig erheblich				
IQ-relevant	Nein □	Ja l		Korridorthema:								
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO) Nein			Ja l		durchge	eführt am						
Abstimmung mit städtis	Nein □	Ja l		abgestimmt mit								

## Ergänzende Erläuterungen

Aktuell befassen sich die Verkehrsbetriebe (VBK) mit der Aufstellung der Scoping-Unterlagen für das Regierungspräsidium (RP). Das Scoping ist ein dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerter Prozess, der zur Festlegung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dient.

Zur UVP selbst haben sich die VBK freiwillig verpflichtet, um sämtlichen Umweltauswirkungen des Projektes "Barrierefreier Ausbau und Verlängerung Turmbergbahn" Rechnung zu tragen. Hieraus resultiert auch eine Einleitung des Planfeststellungsantrags erst im Herbst 2021.

Im Scoping Verfahren veröffentlicht das Regierungspräsidium die relevanten Projektdaten, und die Träger öffentlicher Belange (TÖBs) als auch Privatpersonen haben die Möglichkeit, den Umfang der UVP mitzubestimmen. Somit besteht im Scoping bereits die Möglichkeit, auf die Bewertung der Klima-Auswirkungen einzuwirken. In der UVP ist das Klima - als eines der Schutzgüter - fester Bestandteil.

Bei einer UVP werden die möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens (und möglicher Alternativen) ermittelt und bewertet, und so werden die gewonnenen Erkenntnisse in die Entscheidungsfindung über die Zulässigkeit des Vorhabens einfließen. Bei den untersuchten Umweltauswirkungen handelt es sich um mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbeund sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Sachgütern.

Im weiteren Verlauf werden die Planfeststellungsunterlagen (einschl. UVP) aufgestellt und bei der Planrechtsbehörde eingereicht. Mit der Offenlage der Planfeststellungsunterlagen besteht wiederum die Möglichkeit als TÖB und als Privatperson Einfluss auf die Unterlagen zu nehmen, durch schriftliche Einwände oder Stellungnahmen.

Aus Sicht des Vorhabenträgers besteht deshalb keine Notwendigkeit zur Durchführung einer darüber hinausgehenden stadtklimatischen Untersuchung, da durch die UVP - als stärkstes gesetzliches Instrument - die klimatischen Auswirkungen der Maßnahme betrachtet werden.